



Anschrift
Stadt Neustadt a.d.Waldnaab
Rathaus Stadtplatz 2-4
92660 Neustadt a.d.Waldnaab

Amt
Ansprechpartner
Durchwahl
E-Mail

Ordnungsamt
Herr Michl, Frau Scharnagl
09602/9434-18, 09602/9434-19
Ordnungsamt@neustadt-waldnaab.de

Merkblatt zum Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen

Bitte beachten Sie folgende Voraussetzungen für eine verkehrsrechtliche Anordnung:

1. Einreichung des Antrags:

Der Unternehmer bzw. die Bauunternehmer müssen einen Antrag auf Anordnung einer verkehrsrechtlichen Maßnahme bei der zuständigen Behörde einreichen. Dies erfolgt unter Vorlage eines **Verkehrszeichenplans** gemäß § 45 Abs. 6 StVO.

1.1. Bitte beachten:

Bei der Einreichung des Regelplans, der nicht an die entsprechende Arbeitsstelle angepasst ist und somit keinen **Verkehrszeichenplan** darstellt, wird eine **Bearbeitungsgebühr von 100,00 €** erhoben (GebOSt).

2. Frist zur Information der Straßenverkehrsbehörde:

Die Straßenverkehrsbehörde muss **mindestens 2 Wochen vor der Durchführung** der Maßnahme mit dem oben genannten Antrag informiert werden (VwVStVO zu § 45 Abs. 2 Satz 1)

3. Nachweis der Schulung:

Ein Nachweis über die Zertifizierung einer **RSA 21 Schulung** ist der Verkehrsbehörde vorzulegen.

Wichtig: Ein Regelplan ist kein Verkehrszeichenplan!



Anschrift
Stadt Neustadt a.d.Waldnaab
Rathaus Stadtplatz 2-4
92660 Neustadt a.d.Waldnaab

Amt
Ansprechpartner
Durchwahl
E-Mail

Ordnungsamt
Herr Michl, Frau Scharnagl
09602/9434-18, 09602/9434-19
Ordnungsamt@neustadt-waldnaab.de

Antrag auf Anordnung Verkehrsregelnder Maßnahmen gem. § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO)

Angaben des Antragsstellers/der Antragstellerin (bei Firmen bitte Firmenname und Name, sowie Anschrift des Vertreters angeben)	
Name / Firma	Vorname
Vertreten durch	
Anschrift	
Telefon	Mobil
E-Mail	Website

Straßensperrung auf der / entlang der				
<input type="checkbox"/> Bundesstraße	<input type="checkbox"/> Staatsstraße	<input type="checkbox"/> Landesstraße	<input type="checkbox"/> Kreisstraße	<input type="checkbox"/> Gemeindestraße
Straßenname, Straßen-Nr.				
in (Ort, Ortsteil der Sperrung)			bei km / von km / bei Haus-Nr. / von Haus-Nr. / zu Haus-Nr.	
Grund der Sperrung				

Dauer der Maßnahme		
wird vom / am	bis zur Beendigung der Bauarbeiten	längste bis

für den Fahrzeugverkehr	<input type="checkbox"/> vollständig	<input type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> teilweise	<input type="checkbox"/> innerorts
für den Fußgängerverkehr im Gehwegbereich	<input type="checkbox"/> vollständig	<input type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> teilweise	<input type="checkbox"/> außerorts
für den Fahrradverkehr im Radwegbereich	<input type="checkbox"/> vollständig	<input type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> teilweise	<input type="checkbox"/> gesperrt

Sonstige Maßnahmen			
<input type="checkbox"/> Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße		<input type="checkbox"/> Sicherungsmaßnahmen entlang des Gehweges/Radweges	
Restbreite der nicht beeinträchtigen Verkehrsfläche	im Bereich des Gehweges m	Am Fahrbandrand m (mind. 5,50m)	halbseitig m (mind. 2,75 m)

Umleitung / Anliegerverkehr (nur bei Straßensperrung) / Fußgängerverkehr
Der Verkehr soll umgeleitet werden über / Fußgänger sollen an der Arbeitsstelle vorbeigeleitet werden
Der Anliegerverkehr soll zugelassen werden bis

Datenschutz- und Erklärungshinweis

Die in diesem Anzeigevordruck abgefragten personenbezogenen bzw. firmenbezogenen Daten werden auf gesetzlicher Grundlage erhoben und verarbeitet. Sie sind für die Bearbeitung des Antrags erforderlich und werden ausschließlich zu diesem Zweck verwendet. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung nicht möglich. Die Verarbeitung erfolgt gemäß den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO). Bitte beachten Sie hierzu das Hinweisblatt zu den Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 EU-DSGVO sowie die Informationen auf der Internetpräsenz der zuständigen Behörde.

Erklärung:

Mit meiner Unterschrift versichere ich die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Gleichzeitig bestätige ich, dass ich das Merkblatt sowie die darin enthaltenen Hinweise und Auflagen zur Anordnung auf Verkehrsregelnden Maßnahmen zur Kenntnis genommen, verstanden und verbindlich anerkannt habe. Die Einhaltung der genannten Vorgaben ist Voraussetzung für die Genehmigung und wird von mir gewährleistet.

Ort, Datum

Unterschrift

- | |
|--|
| Anlage: <input type="checkbox"/> Verkehrszeichenplan
<input type="checkbox"/> Lageplan
<input type="checkbox"/> Regelplan
<input type="checkbox"/> Umleitungsplan |
|--|



Anschrift
Stadt Neustadt a.d.Waldnaab
Rathaus Stadtplatz 2-4
92660 Neustadt a.d.Waldnaab

Amt
Ansprechpartner
Durchwahl
E-Mail

Ordnungsamt
Herr Michl, Frau Scharnagl
09602/9434-18, 09602/9434-19
Ordnungsamt@neustadt-waldnaab.de

Auflagen zum Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie die Anordnung zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5 b Abs.2 d StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
5. **Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.**
6. **Reinhaltung/Räum- und Streupflicht der Arbeitsstelle:**
 - 6.1. Die Reinhaltung des Arbeitsbereiches, sowie die Verschmutzung der anliegenden öffentlichen Straßen, die durch die Arbeitsstelle entstanden sind, unterliegt Bauunternehmer!
 - 6.2. **Die erforderliche Räum und Streupflicht für die beanspruchten Arbeitsstellen unterliegt bis zum Abschluss aller Maßnahmen den Bauunternehmer!**
7. **Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.**
 - 7.1. Bei Bedarf sind Umleitungsbeschilderungen vorzunehmen.
 - 7.2. Es ist Aufgabe des Bauunternehmers, die Lichtzeichenanlagen zu bedienen.
 - 7.3. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
8. **Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.**
 - 8.1. Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
 - 8.2. Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
 - 8.3. Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im Übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
 - 8.4. **Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.**
 - 8.5. Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können.
 - 8.6. Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z.B. Straßenauskoffering) ausreichend kenntlich gemacht werden, Absperrfahnen allein reichen im Allgemeinen nicht aus.

9. Absperrung der Arbeitsstelle:

- 9.1. **Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren und mit roten oder gelben Warnleuchten zu kennzeichnen.**
- 9.2. Die ist Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z.B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z.B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
- 9.3. Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
- 9.4. Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen.

10. Kennzeichnung bei Nacht:

- 10.1. **Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.**
- 10.2. Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle, Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
- 10.3. Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.

11. Sicherung des Fußgängers:

- 11.1. Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
- 11.2. Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben usw., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.) um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
- 11.3. Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
- 11.4. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).

12. Die zuständige Polizeiinspektion ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.

13. Anwohner sind zu Informierten:

- 13.1. Der Bauunternehmer informiert die Anwohner über eine vor der Baustelle liegende Sammelstelle der Restmülltonnen, „Gelben Sacke“, etc.
- 13.2. **Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anwohner mindestens 72 Stunden vor Beginn des Bauvorhabens schriftlich zu informieren, sofern sich die Baustelle im Bereich von Grundstückszufahrten befindet oder diese beeinträchtigt werden.**

Der Träger der Straßenbaulast fordert:

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">1. Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.2. Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Teerdecke zu versehen.3. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.4. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wiederherzustellen.5. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.6. Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser. |
|--|